

## Informationen für Busfahrer

- Grundsätzlich ist die Busfahrkarte nur im Zusammenhang mit einem **Lichtbildausweis gültig**. Um Kosten zu sparen reicht ein Schülerschein. Dazu bitte ein aktuelles Bild und 25 Cent im Sekretariat abgeben. In der Regel dauert die Bearbeitung einen Tag.
- Bei **Verlust** der Fahrkarte ist umgehend selber ein Fahrschein zu lösen. Ansonsten fährt man „schwarz“.
- Zur **Beantragung** einer neuen Fahrkarte **bei Verlust** müssen 10 Euro beim Sekretariat bezahlt werden. Der „vorläufige neue Fahrschein“ (von der Stadt ausgestellt) kann in der Regel am nächsten Schultag in der zweiten Pause abgeholt werden. Dieser vorläufige Fahrschein kann dann ca. 2 Wochen später gegen eine neue Fahrkarte (von der MVG ausgestellt) im Sekretariat ausgetauscht werden. Bitte nicht vergessen!
- Eine **Adressänderung** ist umgehend zu melden. Der Ablauf ist wie bei der „Beantragung bei Verlust“. Jedoch entstehen keine Kosten.
- Die **Winterfahrkarten** gelten nur für Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Klasse. Die Winterfahrkarte wird bisher als freiwillige Leistung von der Stadt bezahlt wo der Schulweg (insbesondere im Winter) zu gefährlich ist. Die Gültigkeit reicht vom 1. November bis zum 31. März. Die Fahrkarten müssen bis zu diesem Termin **abgegeben werden**. Ggf. heißt das, dass am letzten Schultag vor dem 31. März zu Fuß gegangen werden muss oder die Fahrkarte während der Schulferien im Rathaus abgegeben werden muss.
- Bei einem einmaligen **Busausfall** hat sich jeder Schüler darum zu bemühen mit einem späteren Bus zu kommen. Die private Mitnahme im Auto ist (soweit möglich) nicht verpflichtend, aber insbesondere bei ausstehenden Klausuren anzuraten. Eine kurze Entschuldigung der Eltern ist ggf. dem/r Klassenlehrer/-in bzw. Stufen-leiter/-in nachträglich vorzulegen.
- Ein zwingender Grund für ein Schulversäumnis kann überdies auch der plötzliche **Eintritt extremer Witterungsverhältnisse** – wie zum Beispiel starker Schneefall, Eisglätte oder Sturm – sein. In diesem Fall gilt grundsätzlich: Die Eltern entscheiden morgens, ob der Schulweg für ihre Kinder zumutbar ist. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst. In jedem Fall muss aber die Schule informiert werden. Da das Nichterscheinen in der Schule in derartigen Fällen entschuldigt ist, können Schülerinnen und Schülern hieraus auch keine negativen Konsequenzen entstehen. Falls Sie Ihr Kind in diesem Fall mit dem Auto zur Schule bringen, sind Sie verpflichtet für den Rücktransport zu sorgen.
- Auf der Internetseite [www.mvg-online.de](http://www.mvg-online.de) werden kurzfristige Störungen und Ausfälle mitgeteilt.
- Bei **Erstattungen** muss eine Kopie der Fahrkarte (ABO) bzw. der Einzelscheine beigelegt werden. Die Anträge für Beträge aus dem letztem Jahr müssen bis **Ende Januar** eingereicht werden!